



Evangelischer Kirchenkreis
an Lahn und Dill
HÖREN - GLAUBEN - HANDELN

Evangelischer Kirchenkreis an Lahn und Dill
Postfach 14 46 – 35524 Wetzlar

Vorsitzende, stellv. Vorsitzende, Kirchmeister
der Presbyterien, Pfarrer:innen, die keinem Pres-
byterium angehören, Gemeindebüros

zur Kenntnis:

KSV, Mitarbeitende im Kirchenkreis, Öffentlich-
keitsreferentin

Evangelisches Kirchenamt

Verwaltungsleitung

Turmstraße 34, 35578 Wetzlar
www.evangelisch-an-lahn-und-dill.de

Dr. Claudia Kissling

Verwaltungsleitung

Telefon: 06441 4009-11

E-Mail: claudia.kissling@ekir.de

Sonja Pradl

Sachbearbeitung

Telefon: 06441 4009-29

E-Mail: sonja.pradl@ekir.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: ki/sp

Tgb-Nr.:

Wetzlar, den 27.09.2022

Informationsschreiben Nr. 7

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Hinweise erhalten Sie in unserem 7. Informationsschreiben:

Allgemeines

Wahlpflichtaufgaben nach neuer Satzung

Sie als Kirchengemeinde waren im Frühjahr gebeten worden, einer neuen Wahlpflichtaufgabe „Zentrale Beschaffung von Energieleistung und Verbrauchsmitteln: Zentrale Beschaffung von Strom und Wärme im Rahmen von Sammelverträgen“ zuzustimmen. Danach hätte das Kirchenamt diese Aufgabe für Sie in Zukunft automatisch erledigt. Leider haben wir nicht von allen Kirchengemeinden bis zum 1. August 2022 einen zustimmenden Presbyteriumsbeschluss erhalten. Auch zwei ablehnende Beschlüsse waren unter den Rückmeldungen. Da für eine Übernahme dieser Aufgabe jedoch zurzeit noch eine schriftliche Zustimmung aller Kirchengemeinden notwendig ist, bedeutet dies, dass das Kirchenamt diese Aufgabe nicht für die Kirchengemeinden übernehmen kann und Sie auch weiterhin selbst für Ihre Beschaffung von Strom und Wärme zuständig sind. Die von der Kreissynode im März 2022 geänderte Satzung des Kirchenamtes wurde daher ohne diesen Zusatz an das Landeskirchenamt zur Genehmigung weitergeleitet.

Neue Gebührenordnung

Alle Aufgaben, die nicht unter den Katalog der Pflichtaufgaben des Kirchenamtes gemäß der Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz fallen oder von der Kreissynode unter Zustimmung aller Gemeinden als Wahlpflichtaufgabe festgelegt wurden, sind Wahlaufgaben, die die Kirchengemeinden i. d. R. selbst erfüllen. Sollen diese vom Kirchenamt übernommen werden, müssen dafür Gebühren geleistet und eine Vereinbarung zwischen Kirchenamt und Kirchengemeinde geschlossen werden. Da dies ein erheblicher Aufwand für beide Seiten ist, kann das Kirchenamt an Lahn und Dill eine

solche Übernahme nur in begrenzten Ausnahmefällen anbieten, die i. d. R. nur einzelne Kirchengemeinden betreffen. Angeboten wird daher in Zukunft vor allem die Übernahme folgender Aufgaben:

- Erstellen von Verwendungsnachweisen
- Verhandlungen mit Kommunen und sonstigen Zuschussgebern für Betreuungseinrichtungen einschließlich Kindertageseinrichtungen

Für diese Fälle hat der Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises an Lahn und Dill in seiner Sitzung am 06.07.2022 eine Gebührenordnung für Wahlaufgaben (vgl. Anlage 1) mit moderaten Gebühren erlassen. Zusätzlich muss eine Vereinbarung mit dem Kirchenamt an Lahn und Dill geschlossen werden, wenn eine darin enthaltene Wahlaufgabe vom Kirchenamt wahrgenommen werden soll.

Auf die Kirchengemeinden mit Kindertagesstätten kommt das Kirchenamt in nächster Zeit automatisch zu. Alle anderen Kirchengemeinden, die möchten, dass das Kirchenamt Verwendungsnachweise für sie ausfüllt, und die dafür eine Vereinbarung mit dem Kirchenamt schließen wollen, bitten wir um Kontaktaufnahme mit der Verwaltungsleiterin.

Organisation und Liegenschaften

KFZ-Ausleihe

Ab 2023 können die beiden im Eigentum des Kirchenkreis befindlichen Kleinbusse leider nicht mehr extern vermietet werden. Dies gilt auch für die Vermietung an Kirchengemeinden. Zum einen müsste aus versicherungstechnischen Gründen für jede Fahrt eine separate Versicherung abgeschlossen werden, zum anderen unterliegt eine solche Vermietung der Umsatzsteuer. Aufgrund der damit verbundenen Mehrkosten und des hohen Verwaltungsaufwands ist eine Vermietung der Kleinbusse daher zukünftig nicht mehr wirtschaftlich, die Busse können den Kirchengemeinden entsprechend nur noch bis Ende 2022 zur Verfügung gestellt werden.

Davon abgesehen bitten wir Sie, sich bei der Vermietung von gemeindeeigenen Fahrzeugen vorab mit uns in Verbindung zu setzen (liegenschaften.lahnunddill@ekir.de), da hier ebenfalls die Regelungen zur Versicherung Anwendung finden. Zudem könnten bei der Vermietung auch einzelne Kirchengemeinden von der Umsatzsteuer betroffen sein, solange Sie nicht (inklusive der Fahrzeugvermietung) der Kleinunternehmerregelung unterliegen.

Informationsveranstaltung zur Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen

Kirchliche Vergabeverfahren werden in der Gesellschaft als „öffentliche Auftragsvergaben“ empfunden. Daher gilt auch in der EKIR (mit Einschränkungen) das öffentliche Vergaberecht. Die Einhaltung des Vergaberechts der EKIR soll dafür sorgen, dass die Leitungsorgane der kirchlichen Körperschaften die verwendeten Steuergelder effektiv einsetzen und den Bieter:innen einen fairen Wettbewerb ermöglichen. So sollen Korruption abgewehrt bzw. jeglicher Anschein und Verdacht einer Günstlingswirtschaft vermieden werden.

Dazu bietet der Ev. Kirchenkreis an Lahn und Dill

am Mittwoch, den 9. November 2022 von 18.00 Uhr–19.30 Uhr eine Zoom-Veranstaltung zum Thema Vergaberecht

an. Hierbei möchten wir Sie darüber informieren, was für die Kirchengemeinden als Körperschaft des öffentlichen Rechts bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich Lieferungen und Dienstleistungen zu beachten ist.

Die Zugangsdaten erhalten Sie zeitnah per E-Mail.

Personal

Rechtliche Veränderungen

Im September 2022 erfolgte die Auszahlung der mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 beschlossene Energiepreispauschale in Höhe von 300 € für jeden steuerpflichtig beschäftigten Arbeitnehmer.

Im Oktober 2022 wird die Minijob-Grenze von zurzeit 450 € auf 520 € erhöht. Dies betrifft relativ viele Beschäftigungsverhältnisse in den Kirchengemeinden. Diejenigen der Beschäftigten oder auch Arbeitgeber, bei denen sich aufgrund der Erhöhung der Entgeltgrenze oder der Überleitungsbestimmungen Änderungen im Arbeitsverhältnis ergeben, werden wir noch einmal persönlich informieren.

Sozialversicherungsprüfung

Ab September 2022 wird im Kirchenamt eine Sozialversicherungsprüfung durch die Rentenversicherung Bund durchgeführt. Hierbei werden bei allen im Kirchenamt in den Jahren 2018–2021 abgerechneten Beschäftigungsverhältnisse überprüft, ob die Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch erfüllt wurden.

Technische Änderungen

Ab Januar 2023 wird die Abrechnung der monatlichen Gehälter nicht mehr durch das Kirchenamt selbst über die Software DOPAS, sondern durch die Firma Comramo über das Abrechnungsprogramm Kidicap vorgenommen. Dadurch werden sich auch Änderungen im Ablauf der Abrechnungen ergeben. Änderungen im Arbeitsverhältnis oder auch persönliche Änderungen, wie z. B. eine neue Bankverbindung können nur bis zu einem gewissen Stichtag berücksichtigt werden. Kurzfristige Änderungen sind dann nicht mehr möglich. Auch Aushilfsabrechnungen können nicht mehr wie bisher wöchentlich erfolgen, sondern werden nur noch einmal im Monat durchgeführt. Näheres dazu werden wir demnächst kommunizieren.

Änderungen bei Stellenbesetzungen

In den Arbeitsverhältnissen der Mitarbeitenden des Kirchenamtes ergaben sich im Berichtszeitraum (bei gleichbleibendem Personalbestand) folgende Änderungen bei Stellenbesetzungen:

Einstellungen

Frau Konstanze Drechsel (Finanzen und Wirtschaft) ab 01.09.2022

Beendigungen

Frau Anna Dörrich (Praktikantin) am 15.07.2022 (Ende FOS-Praktikum)

Frau Caroline Rauguth (Finanzen und Wirtschaft) am 31.08.2022

Frau Ulrike Theiß (Finanzen und Wirtschaft) am 30.09.2022

Frau Dagny Bühler-Thierfelder (Organisation und Liegenschaften) am 30.09.2022

Frau Anika Schmidt (Finanzen und Wirtschaft) am 30.09.2022

Veränderungen

Frau Lea Bohländer (Finanzen und Wirtschaft, Übernahme nach Beendigung des dualen Studiums für die Dauer der Elternzeit von Frau Thielmann)

Ergebnisse Benchmarking

Bei dem in der EKiR laufenden Benchmarkingprozess, d. h. einem Vergleich der Verwaltungsämter in der EKiR, hat das Evangelische Kirchenamt an Lahn und Dill im Personalbereich äußerst erfolgreich abgeschnitten: In allen drei Kategorien (Anzahl Personalfälle pro Vollzeitäquivalent, Kosten pro Personalfall ohne Gemeinkosten und Kosten pro Personalfall mit Gemeinkosten) liegt das Kirchenamt auf Platz 1, teilweise sogar mit erheblichem Abstand. Das bedeutet, dass das Kirchenamt innerhalb der EKiR im Personalbereich die kostengünstigste Verwaltung ist. Dies entspricht im Übrigen – trotz erheblicher Aufgabenzuwächse – einem ähnlichen Ergebnis vor ein paar Jahren. Inwieweit sich dies angesichts steigender IT-Kosten etwas verändern wird, bleibt abzuwarten. Im Finanzbereich liegen wir im Mittelfeld. Hier spielt die Tatsache, dass der Kirchenkreis an Lahn und Dill mit Abstand der Kirchenkreis mit den meisten Gemeinden (= Haushalten/Jahresabschlüssen) ist, eine größere Rolle.

Finanzen und Wirtschaft

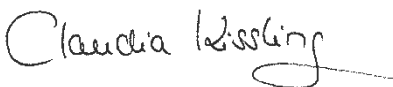
Informationen zur Einführung der Umsatzsteuer

Am 31. März 2022 fand rund um das Thema Neuausrichtung der Besteuerung der öffentlichen Hand ab 2023, d. h. der Abführung von Umsatzsteuer gemäß § 2b Umsatzsteuergesetz, eine Einführungsveranstaltung in digitaler Form für die Kirchengemeinden statt. Zwei weitere Vertiefungsveranstaltungen ebenfalls in digitaler Form wurden am 5. Mai sowie am 23. Juni für die Gemeinden angeboten. Diese Veranstaltungen hat die uns beratende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft DORNBACH GmbH konzipiert und moderiert. Wir möchten Sie nochmals darauf aufmerksam machen, dass diese Veranstaltungen in voller Länge aufgezeichnet wurden. Wer sich diese ansehen möchte, findet den Link auf der Homepage des Kirchenkreises an Lahn und Dill unter der Rubrik „Intranet“ Kirchenamt. Dort sind noch viele weitere wichtige Informationen (wie z. B. auch die Unterlagen zu den o. g. Veranstaltungen) des Kirchenamtes für die Kirchengemeinden zu finden. Sollten Sie noch Fragen zu diesem Thema haben, melden Sie sich bitte bei uns.

Beschlüsse zu Wahlkollekten

Bitte denken Sie daran, den jeweiligen Beschluss zu den Wahlkollekten bis Anfang nächsten Jahres an Frau Troß, christina.tross@ekir.de, zu schicken. Das erleichtert unsere Arbeit ungemein.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Claudia Kisling, Verwaltungsleiterin

Gebührenordnung für Wahlaufgaben

für das Kirchenamt an Lahn und Dill

Aufgrund von § 9 Absatz 2 Verwaltungsstrukturgesetz (VerwG) und § 44 Absätze 1 und 2 der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) in Verbindung mit Artikel 114 Absatz 2 f) der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises an Lahn und Dill in seiner Sitzung am 06.07.2022 folgende Gebührenordnung für Wahlaufgaben erlassen.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Kirchenamtes an Lahn und Dill für die Erfüllung von Wahlaufgaben gemäß Anlage 1 der Rechtsverordnung zum VerwG werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Das Kirchenamt an Lahn und Dill ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Körperschaft oder Einrichtung verpflichtet, die Dienstleistungen des Verwaltungsamtes für die Erfüllung von Wahlaufgaben in Anspruch nimmt.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid nach Ablauf eines Kalenderjahres. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner in Textform (zum Beispiel als Brief oder E-Mail) bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

§ 4 Gebühren für Wahlaufgaben

Finanzwesen	Berechnungsgröße/ Einheit	Gebühr je Einheit in EURO
3.3.2 Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Einnahmen und Ausgaben (ausgenommen Wahlpflichtaufgaben)	Je Buchung	3,00
3.3.3 Anordnungsbefugnis wahrnehmen (ausgenommen Wahlpflichtaufgaben)	Je Buchung	3,00
3.6.3 Erstellen von Verwendungsnachweisen	Je Verwendungsnachweis	30,00
Betreuungseinrichtungen einschließlich Kindertageseinrichtungen	Berechnungsgröße/ Einheit	Gebühr je Einheit in EURO
7.1.c.7 Verhandlungen mit Kommunen und sonstigen Zuschussgebern	Je Stunde	50,00

§ 5 Bekanntmachung

Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage des Kirchenkreises an Lahn und Dill.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach Bekanntmachung gemäß § 5 in Kraft.

Wetzlar, den 06.07.2022

Dr. Hartmut Sitzler, Superintendent

Christoph Schaaf, Assessor